

## Fachschule für Landtechnik Berlin-Wartenberg

Abteilung Fernstudium

BEITRÄGE ZUM SELBSTSTUDIUM

# Der Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben

DK 63:614.84

Von Ing. F. SCHÄFER, Berlin-Wartenberg

*In diesem Heft finden unsere Leser mehrere Beiträge über die Verhütung von Unfällen bei landwirtschaftlichen Arbeiten. Unserer Auffassung nach ist der Brandschutz auf dem Dorfe eng mit diesen Fragen verbunden, weil auch die Feuerschäden genau wie die Unfälle alljährlich große volkswirtschaftliche Verluste verursachen.*

*Der nachstehende Aufsatz soll nun dazu beitragen, allen Betriebsleitern und Brandschutzverantwortlichen auf dem Lande Hinweise für die Schwerpunkte ihrer Arbeit im tätigen und vorbeugenden Brandschutz zu geben. Für unsere Fernstudenten bringt er außerdem wichtiges Studienmaterial.* Die Redaktion

### Organisation des Brandschutzes

Die Statistik der Brände weist immer wieder große Schadenssummen in den Betrieben der Landwirtschaft aus. Die Schäden bringen oft nur schwer oder gar nicht ersetzbare Verluste an lebendem und totem Inventar. Jede Fahrlässigkeit, die zu Brandschäden führt, jede vorsätzliche Brandstiftung sowie jeder Blitzschlag mit Brandfolge schadet unserer Volkswirtschaft. Ganz besonders gilt das für die Landwirtschaft, denn die große Konzentration leicht entzündbarer Stoffe und die oft weiten Entfernungen zu den nächsten Feuerwachen erschweren die Brandbekämpfung und treiben die Brandschadenssummen in die Höhe. Es ist deshalb insbesondere die Aufgabe der Betriebsleiter und Brandschutzverantwortlichen, durch vorbeugende Maßnahmen Brände zu verhindern. Außerdem muß Vorsorge getroffen werden, daß bei eventuell auftretenden Bränden eine schnelle und schlagkräftige Brandbekämpfung einsetzt. Die Mitarbeit aller Kolleginnen und Kollegen muß durch intensive Aufklärungsarbeit gewonnen werden; die bei vielen verbreitete Ansicht, der Brandschutz sei nur eine Aufgabe der Feuerwehr und der Volkspolizei, ist falsch und irrig.

### Wer ist für den Brandschutz des Betriebes verantwortlich?

Hierüber gibt die „I. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Brandschutzwesen“ vom 15. September 1950 Auskunft. Danach ist jede betriebswirtschaftliche Einheit unabhängig von Art und Größe in der Land- und Forstwirtschaft ein Betriebsbrandschutzobjekt. Hierzu gehören also jedes VEG, jede LPG und MTS sowie das Gehöft jedes werktätigen Einzelbauern. Für jedes dieser Objekte ist ein Brandschutzverantwortlicher zu benennen, der Mitglied der Betriebsleitung sein muß. Bei den Einzelbauern wird in den meisten Fällen der Besitzer selbst, bei der MTS und VEG der Technische Leiter der Brandschutzverantwortliche sein. Bei der Auswahl des Kollegen für diese verantwortungsvolle Funktion ist zu beachten, daß der Brandschutzverantwortliche den Betrieb in allen Zweigen kennen und daß er die technischen Kenntnisse haben muß, um von sich aus begründete Forderungen im vorbeugenden Brandschutz zu stellen. Bei größeren Objekten kann er anderen Kollegen einen genau festgelegten Verantwortungsbezirk zuweisen. Die erste Aufgabe jedes Brandschutzverantwortlichen muß es sein, speziell für seinen Betrieb gültige Schutzvorschriften auszuarbeiten und diese in einer Brandschutzakte zu hinterlegen. In dieser Schutzvorschrift ist die Alarmierung der Feuerwehr und Volkspolizei, sind die speziellen Vorschriften für die Brandsicherheit des Betriebes sowie der Standort eventuell vorhandener Feuerlöschgeräte und Mittel (z. B. Feuerlöscher, Tragspritzen) festgelegt. Diese Vorschriften gibt der Brandschutzverantwortliche jedem Kollegen bekannt, es ist wichtig, diese Belehrung in genau festzulegenden Abständen wiederholen zu lassen. Jeder ist verpflichtet, sich danach zu richten. Bei dieser Gelegenheit soll auch immer wieder auf die „Verordnung zum Schutz der Ernte“ hingewiesen werden. Wer es bis heute noch nicht getan hat, sollte es nicht versäumen, gerade jetzt im Herbst mit jedem Belegschaftsmitglied noch einmal speziell über diese Vorschrift zu sprechen. Es darf kein Halm durch Brandschaden verlorengehen! Um bei ausbrechenden Bränden eine schnelle und schlagkräftige Brandbekämpfung sicherzustellen, wird für jedes Objekt ein Lageplan aufgestellt. Dieser Plan muß neben der genauen Lage der Gebäude auch ihren Zweck kennzeichnen (Garage, Rinderstall, Scheune usw.). Von besonderer Wichtigkeit ist daneben noch das Einzeichnen der Notausgänge, Fluchtwege und der Wasserentnahmestellen, denn dieser Plan soll der Feuerwehr im Falle eines Brandes beim Eintreffen übergeben

werden, um dem Leiter der Aktion beim richtigen, planmäßigen Einsatz seiner Löschkräfte zu helfen und unnötiges Suchen nach Wasserentnahmestellen zu vermeiden. Für schnellen Feueralarm ist es zweckmäßig, an verschiedenen Stellen des Objekts Schilder mit roter Umrandung, weißem Feld und schwarzer Schrift auszuhängen, aus denen die Ortsangabe des nächsten Feuermelders, Fernsprechers oder der nächsten Feuermeldestelle ersichtlich ist, außerdem Anschriften und Rufnummer der Feuerwache, Volkspolizei und des Roten Kreuzes sowie des Brandschutzverantwortlichen und des Inhabers oder Betriebsleiters. Wenn diese grundlegenden Voraussetzungen geschaffen sind, beginnt die eigentliche Tätigkeit des Brandschutzverantwortlichen. Er überwacht den gesamten Ablauf innerhalb seines Bereichs, um durch strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Brände zu verhüten. In Zusammenarbeit mit der gesamten Betriebsleitung versucht er den Brandstiftern die Möglichkeit zu nehmen, Brände zu legen und damit unserer Volkswirtschaft zu schaden. Durch erhöhte Wachsamkeit muß erreicht werden, daß gerade die Brände durch bewußte Brandstiftung verhindert werden. Bei seinen regelmäßigen Kontrollgängen soll er darauf achten, daß auch während der Erntekampagne ständig alle An- und Abfahrtswege frei gehalten werden, daß nur an den dafür vorgesehenen Stellen geraucht wird und auf all die anderen Dinge, die den meisten Kollegen bekannt sind, die jedoch nach dem Grundsatz „Es wird schon nichts passieren!“ nicht beachtet werden. Ein Kontrollbuch gibt ihm die Möglichkeit, unbeherrschbare Sünder zur Verantwortung zu ziehen.

### Löschwasserversorgung

Bei der Brandbekämpfung auf dem Lande stellen sich der Feuerwehr immer wieder erhebliche Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung entgegen. Die Feuerwehr entnimmt das Löschwasser aus Feuerlöschteichen, Brunnen und Hydranten; der Wasserbedarf der Feuerlöschpumpen ist erheblich, eine normale Feuerlöschpumpe TS 8 verbraucht in der Minute 800 l Wasser. Deshalb muß der Feuerlöschteich auch entsprechende Abmessungen haben, um die genügende Menge Löschwasser bereitzuhalten. Am besten sind die in DIN 14210 genormten Löschteiche, in ihnen wurden die Erfahrungen vieler Fachleute berücksichtigt, sie ermöglichen eine umfassende Brandbekämpfung. Bei der Wasserentnahme aus offenen Gewässern ist zu beachten, daß das Wasser nicht verschlammte sein darf. Ein häufig auftretender Mangel ist der schlechte Zustand der Anfahrtswege zu den Löschwasserstellen. Wenn die schweren Löschfahrzeuge mit eingebauter Pumpe an das Objekt heranfahren, dann sinken diese oft ein, der Einsatz wird verzögert und das Feuer kann weiter um sich greifen. Es liegt also im Interesse jedes Besitzers und jeder Betriebsleitung, dafür zu sorgen, daß die Wasserstellen ständig betretbar und befahrbar sind. In den meisten Gemeinden wird die Löschwasserversorgung aus Brunnen bewerkstelligt. Vielen Bürgermeistern als Hauptbrandschutzverantwortlichen mag dieser Artikel Veranlassung sein, ihre Brunnen noch einmal zu überprüfen. In welchem Zustand befinden sich diese häufig? Umstellt von altem Gerümpel oder umwuchert von Unkraut fristen sie ein unbeachtetes Dasein. Wenn dann der Ernstfall eintritt, beginnt ein heftiges Suchen nach dem Brunnen, er wird frei gemacht und erst danach kann die Feuerwehr mit ihrer Arbeit beginnen. Richtig ist es, die Brunnen im Jahr mindestens zweimal von der Feuerwehr abpumpen zu lassen, den roten Anstrich ständig zu erneuern und auch hier die Anfahrtswege zu halten. Grundsätzlich muß noch einmal darauf hingewiesen werden: Die Bürgermeister als Hauptbrandschutzverantwortliche ihrer

Gemeinde tragen die Verantwortung für die Löschwasserversorgung. Ein Sonderfall soll die Bedeutung der Löschwasserversorgung noch einmal hervorheben. In Hoherlehme (Bezirk Potsdam) brannte das Gehöft eines Einzelbauern. Die Frau des Eigentümers hatte glühende Asche auf den Misthaufen gestreut, dieser geriet in Brand und entzündete die Scheune, die mit den Stallungen und dem Wohnhaus eine geschlossene Einheit bildete. Die Löschwasserversorgung war durch Unterflurhydranten gesichert, doch das Gebäude lag oben auf dem Berg, der Wasserdruck war derart niedrig, daß bei der Wasserentnahme mit Pumpe die Schläuche durch den entstehenden Unterdruck zusammengesaugt wurden, denn mit je 10 m Steigung verliert ja das Wasser immer 1 at Druck. So entstand eine gefährliche Situation, der nächste Löschteich war zu weit entfernt, um mit den vorhandenen Schläuchen die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Nur mit Mühe gelang es den Feuerwehrmännern, einen Totalschaden zu verhindern. Dieses Beispiel sollte den verantwortlichen Stellen der Planung eine Warnung sein. Beim Neubau landwirtschaftlicher Betriebe muß die Löschwasserversorgung sichergestellt sein. Die Brandschutzverantwortlichen der Betriebe aber sollten immer an die nächste Löschwasserstelle denken.

### Kleinklößchgeräte

Nicht immer wird mit Wasser gelöscht; ein wichtiges Mittel gerade zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die verschiedenen Kleinklößchgeräte. Zu diesen zählt auch die Kübelspritze, sie eignet sich besonders zur ersten Brandbekämpfung in den Fällen, wo Holz, Papier oder Kohle zur Entzündung gekommen ist. Wichtig ist hierbei, daß die Kübelspritze ständig Löschwasser enthält, griffbereit steht, und daß jeder die Handhabung der Kübelspritze versteht. Sie hat gegenüber den Feuerlöschern den Vorteil, daß die Spritzdauer beim ständigen Nachfüllen unbegrenzt ist. Die Spritzdauer der Feuerlöcher schwankt dagegen zwischen 30 und 120 Sekunden. Der Feuerlöcher erfordert deshalb bei der Brandbekämpfung, daß das Löschmittel den Brandherd sofort und richtig trifft, viele Kollegen halten den Löschrstrahl aber in die Flammen, der eigentliche Löschrstrahl geht dann über den Brandherd hinweg. Die Tafel 1 soll den Brandschutzverantwortlichen Hinweise auf die wichtigsten Typen der Feuerlöcher geben.

Tafel 1

Type	Einsatzgebiet	Gewicht [kg]
Naßlöcher DIN Naß 10	Holz, Stroh, Papier, Kohlen, Textilien	15
Schaumlöcher DIN Schaum 10	Benzin, Benzol, Petroleum, Öle, Fette, Teer, Lacke	18
Kohlensäure-Trockenlöcher DIN Trocken 6	Benzin, Mineralöle, Azetylen, Wasserstoff, Brände in elektrischen Anlagen unter Spannung	10
Tetralöcher T 1 L/S	Geeignet zum Mitführen im Pkw, löscht Benzin, Benzol, Öle, auch für elektrische Anlagen	2,8
Tetralöcher T 2 L/S	Geeignet zum Mitführen an Lkw und Schleppern, löscht Benzin, Benzol, Öle, auch für elektrische Anlagen	6
Kohlensäure-Schnee-Feuerlöcher	Ein besonders zuverlässiger Schutz für elektrische Anlagen und feuergefährliche Flüssigkeiten, jedoch mit sehr großer, plötzlicher Kühlwirkung	24

Entsprechend dem zu löschenden Gut muß also der Feuerlöcher ausgesucht werden. Grobe Fehler werden immer wieder bei der Montage der Feuerlöcher gemacht. Der Feuerlöcher soll griffbereit hängen, häufig muß man erst das brennende Gut passieren, um den Feuerlöcher zu erreichen. Deshalb ist es richtig, bei Garagen den Feuerlöcher direkt an der Tür anzubringen, denn wenn ein Fahrzeug brennt, ist es für den Löschenden zu gefährlich, an dem brennenden Fahrzeug vorbeizulaufen, um den Feuerlöcher zu erreichen.

### Garagen, Schuppen usw.

Welche besonderen Arten von Garagen und Einstellplätzen kennt man? Man unterscheidet Kleinststellplätze bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich der feuergefährdeten Nebenräume, Mittelstellplätze liegen zwischen 100 und 400 m<sup>2</sup> und Großstellplätze sind die Garagen und Fahrzeughallen, die über 400 m<sup>2</sup> Grundfläche haben. Die näheren Bestimmungen für die verschiedenen Formen der Garagen und Fahrzeughallen sind aus der „Verordnung über Garagen und Einstellplätze“ vom 17. Februar 1939 mit den Änderungsbestimmungen vom 13. September 1944 zu ersehen. In jeder Garage und Fahrzeughalle ist ein Schild mit der Aufschrift „Feuer und Rauchen polizeilich verboten!“ anzubringen. In jeder Mittel- und Großgarage ist neben den an den Fahrzeugen befindlichen Feuerlöschern zusätzlich bei Unterstellung bis zu zehn Fahrzeugen ein Handfeuerlöcher, bis zu

20 Fahrzeugen zwei Handfeuerlöcher und darüber hinaus für je 20 Fahrzeuge ein weiterer Handfeuerlöcher anzubringen. Die Lagerung des Kraftstoffes in den Garagen und Einstellplätzen ist beschränkt. Für jedes Fahrzeug darf nur ein Kraftstoffbehälter oder Kanister (fest verschlossen) mit einem Fassungsvermögen bis zu 15 l abgestellt werden. Darüber hinaus ist die Lagerung von Kraftstoff und Kraftstoffbehältern, auch von leeren Kanistern, verboten. Da hier sehr oft gesündigt wird, ist es allen Kraftfahrern und Traktoristen zu empfehlen, noch einmal die Einstellplätze ihrer Fahrzeuge in dieser Hinsicht zu überprüfen. Sehr mangelhaft sind in vielen landwirtschaftlichen Betrieben die elektrischen Anlagen, die oft über einen improvisierten Zustand nicht hinauskommen. Hier ist eine in regelmäßigen Abständen erfolgende Kontrolle aller Anlagen durch den Fachmann sehr notwendig, denn alle elektrischen Anlagen vom Motor bis zum Bügeleisen müssen den VDE-Vorschriften, herausgegeben von der Kammer der Technik, entsprechen.

### Einschlägige Vorschriften und Verordnungen

Für die landwirtschaftlichen Betriebe gelten insbesondere die VDE 0105 Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen und VDE 0130 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft. Nach der Überprüfung durch den Fachmann wird in der Brandschutzakte ein Protokoll (von diesem Fachmann unterschrieben) hinterlegt. Der Brandschutzverantwortliche achtet dann bei seinen täglichen Kontrollgängen noch darauf, daß keine Sicherungen geflickt sind, daß Ausbesserungsarbeiten nur von Fachleuten ausgeführt werden und daß die Einführungsstellen von Leitungen in Gebäude nicht mit Stroh, Papier und anderen brennbaren Stoffen gefüllt sind. Stroh- und Getreidedielen, Holzstapel und Dungstätten dürfen nicht so errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit Geräten zufällig die Leitungen berühren können, auch beim Aufstellen von Höhenförderern und anderen Maschinen sowie beim Beladen von Fahrzeugen ist auf diese Gefahr zu achten.

### Verordnung zum Schutze der Ernte

Diese Verordnung trat am 29. Juni 1950 in Kraft, um die Ernte vor der Vernichtung durch Feuer zu bewahren. Neben den in dieser Verordnung den Gemeinden gestellten Aufgaben erhalten auch die Betriebe ihre Pflichten zugewiesen. Es wird noch einmal besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Eigentümer, Leiter und Verwalter von landwirtschaftlichen Betrieben und MTS voll für den Brandschutz verantwortlich sind. Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren auszuschalten und die Ernte vor Brandschäden zu bewahren. Wenn sie nicht selbst Brandschutzverantwortlicher sind, können sie diesem trotzdem nicht die Gesamtverantwortung übertragen, der Brandschutzverantwortliche organisiert und überwacht den Brandschutz, die Verantwortung trägt der Betriebsleiter. Neben vielen anderen Dingen schreibt die Verordnung vor, daß folgende Abstände eingehalten werden müssen:

- 25 m von Getreide-, Stroh- und Heuschobern und von Gebäuden mit Hartdach (Ziegel),
- 25 m von Starkstromfreileitungen,
- 60 m von öffentlichen Straßen und Wegen,
- 60 m von Gebäuden mit Weichdächern, Holzbauten, Schuppen und Feldscheunen,
- 100 m von Bahngeleisen,
- 100 m von Waldungen,
- 300 m von Betrieben mit besonderer Brandgefahr (MTS, Tankstellen, Speicher, Holzverarbeitende Betriebe),
- 60 m von Erntelägern und Scheunen sowie Kraftstofflagern,
- 10 m beim Einsatz von Benzin- oder Dieselmotoren zum Drusch zwischen Erntevorrat und Maschine,
- 15 m beim Einsatz von Lanz-Bulldogs zum Drusch zwischen Erntevorrat und Maschine,
- 20 m beim Einsatz von Lokomobilen zum Drusch zwischen Erntevorrat und Maschine.

Der Abstand des Druschplatzes zur nächsten Wasserentnahmestelle der Feuerwehr darf nicht mehr als 300 m betragen, wobei zu beachten ist, daß die Errichtung auch des kleinsten Druschplatzes der Genehmigung durch die Ortsbrandschutzkommission bedarf, der eingesetzte Druschmaschinist wird von der Volkspolizei, Abt. Feuerwehr, überprüft, bevor er den Druschmaschinistenausweis erhält. Dieser kurze Auszug aus der Verordnung zum Schutz der Ernte möge den Brandschutzverantwortlichen Veranlassung sein, noch einmal ihre Betriebe zu überprüfen und die wichtigsten Verordnungen und Vorschriften zu studieren. Ihre Verantwortung für die ihnen anvertrauten Güter unserer Volkswirtschaft ist sehr groß.

### Literatur

Der vorbeugende Brandschutz. Bd. I und II, Deutscher Zentralverlag Berlin (1953). A 2128